



Marktordnung zum Straßenfest des 30. CSD in Dresden vom 08. bis 10. Juni 2023 am Terrassenufer

Postanschrift
Christopher Street Day Dresden e.V.
Zwickauer Straße 8
01069 Dresden

Telefon: +49 351 47596899
Mobil: +49 151 11127253

eMail- und Internetadresse
vorstand@csd-dresden.de
www.csd-dresden.de

Allgemein

Der **CSD Dresden e.V. (Veranstalter)** richtet vom **08. bis zum 10. Juni 2023** ein eintrittsfreies, politisches Straßenfest in Dresden aus.

Im Lageplan gekennzeichnete Flächen sind als Marktgelände vorgesehen und sollen vornehmlich Vereinen, Organisationen, Parteien sowie Gastronomen und Händler:innen (Marktteilnehmer:innen) die Möglichkeit der Darstellung und zum Verkauf bieten. Sie unterliegen dieser Marktordnung. (Der Lageplan kann nach der Standplatzverteilung bei der Marktleitung eingesehen werden bzw. wird mit den finalen Informationen vor der Veranstaltung den Marktteilnehmer:innen zugesandt.)

1.0 Standort und Öffnungszeiten

Der Standort und die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Terrassenufer:	Donnerstag:	08. Juni 2023	16:00 - 22:00 Uhr
	Freitag:	09. Juni 2023	16:00 - 23:30 Uhr
	Samstag:	10. Juni 2023	16:00 - 23:30 Uhr

Ausschankschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Marktes.

Alle Marktteilnehmer:innen sind verpflichtet, während der Öffnungszeiten ihre Stände verkaufsbzw. dienstbereit geöffnet zu halten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Marktleitung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, Verbände, Organisationen und Parteien, diese können 20:00 Uhr schließen.

Die Verteilung der Stände obliegt dem **Veranstalter**.

Außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist das Anbieten von Waren verboten. Die angegebene Zeit ist gültig – jedoch vorbehaltlich der Marktfestsetzung der Stadt Dresden.

2.0 Antragsfrist

Die Marktgenehmigung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular **bis spätestens 04. Mai 2023 beim Veranstalter zu beantragen**; ein Anspruch auf Erteilung einer Marktgenehmigung besteht nicht. Ein Foto des Marktstandes ist der Bewerbung beizufügen.

Die Marktgenehmigung erteilt der **Veranstalter** schriftlich.

Der **Veranstalter** behält sich vor, die Erteilung der Genehmigung von Auflagen/Bedingungen abhängig zu machen.

3.0 Zahlungsfrist

Mit Erteilung der Marktgenehmigung sind die Marktteilnehmer:innen verpflichtet, die **Standgebühren, sowie die Gebühren für Strom, Wasser und gegebenenfalls Reinigung unverzüglich nach Rechnungseingang, spätestens jedoch bis zum 02. Juni 2023** auf das Konto des **Veranstalters** zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der **Veranstalter** berechtigt, den Vertrag mit den Marktteilnehmer:innen fristlos zu kündigen, die Marktgenehmigung fristlos zu entziehen und den Standplatz weiter zu vergeben. Die Verpflichtung der Marktteilnehmer:innen, Standgebühren und ggf. Gebühren für Strom, Wasser und Reinigung gem. Absatz 3 zu zahlen, bleibt hiervon unberührt.

Tritt ein:e Marktteilnehmer:in vom Vertrag zurück oder kündigt er:sie, so sind 50 % der Standgebühren fällig, ab einer Frist von 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn sind 100 % der Standgebühren zzgl. Gebühren für Strom und Wasser zu entrichten.

Im Übrigen bleibt die Zahlungspflicht des/der Marktteilnehmer:in auch dann in vollem Umfang bestehen, wenn er von der erteilten Marktgenehmigung keinen oder nur eingeschränkten Gebrauch macht. Ausnahmen sind Verlust oder Aufgabe seines Gewerbes, Tod des/der Marktteilnehmer:in oder andere Ereignisse höherer Gewalt.

Sämtliche in § 4 ausgewiesenen Standgebühren erhöhen sich um 10 % Bearbeitungsgebühr, wenn die Stand- und sonstigen Gebühren nicht bis zum 02. Juni 2023 oder binnen der auf der Gebührenrechnung des **Veranstalters** ausgewiesenen Zahlungsfrist gezahlt werden.

Eine Marktgenehmigung wird nur erteilt, sofern keine offenen Forderungen des **CSD Dresden e.V.** gegen den:der Marktteilnehmer:in bestehen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

4.0 Kostenbeteiligung/Standgebühren/Medienanschlüsse für den gesamten Festzeitraum

(jeweils zuzüglich der derzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer)

4.1 Kostenbeteiligung zur Verwirklichung des Vereinszweckes des CSD Dresden e.V. pro laufendem Meter

- | | |
|-----------------------------------------------------------|----------------|
| • Gruppe A: gemeinnützige Vereine und/oder Organisationen | 30,00 € |
| • Gruppe B: Parteien und Verbände | 60,00 € |

4.2 Standgebühren pro laufendem Meter

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| • Gruppe C: Handel von Produkten & Dienstleistungen | 100,00 € |
| • Gruppe D: Imbiss oder Ausschank alkoholfreier Getränke | 90,00 € |
| • Gruppe E: Ausschank alkoholischer Getränke, auch in Kombination mit dem Verkauf von Speisen ohne Bierausschank | 130,00 € |
| • Gruppe F: Bierwagen inkl. alkoholischer Getränke pro Stand | 4.500,00 € |
| • Gruppe G: Promotion von Produkten und Dienstleistungen | 320,00 € |

Bei Verkauf nach mehr als zwei Seiten des Standes, wird zur Berechnung der Standgebühr 50 % der umlaufenden Gesamtverkaufsthekenlänge zu Grunde gelegt.

Mindestberechnungsgrundlage sind 3 m bei allen Gruppen.

Die Standgebühr wird auf die längere angemeldete Seitenlänge berechnet.

4.3 Gebühren Strom

- | | |
|-------------------------------------------|-----------------|
| • je Anschluss 220 V Schuko 16 A bis 3 kW | 70,00 € |
| • je Anschluss 380 V CCE 16 A bis 10 kW | 90,00 € |
| • je Anschluss 380 V CCE 32 A bis 20 kW | 110,00 € |
| • je Anschluss 380 V CCE 63 A bis 40 kW | 140,00 € |

4.4 Gebühr Wasser

- | | |
|-------------------|-----------------|
| • Wasser pauschal | 100,00 € |
|-------------------|-----------------|

4.5 Kautions

- Festbetrag für die Gruppen C bis G **100,00 €**

Mit Zuweisung des Standplatzes, vor Aufbau des Standes, ist die Kautions an den **Veranstalter** in bar zu entrichten. Sie wird bei Abgabe/Abmeldung des Standplatzes in bar zurückerstattet, soweit nicht gegen Bestimmungen der Marktordnung verstoßen wurde und der Standplatz sauber abgegeben wird.

5.0 Auf- und Abbau der Marktstände

Bei der Zuweisung der Standplätze (**07. Juni 2023** ab 16:00 Uhr, **08. Juni 2023** ab 08:00 Uhr, **09. Juni 2023** ab 08:00 Uhr - nur Gruppen A & B, **10. Juni 2023** ab 08:00 Uhr - nur Gruppen A & B) ist der Marktleitung die Marktzulassung des **Veranstalters** vorzulegen.

Der **Aufbau der Stände** darf erst nach Zuweisung durch die Marktleitung erfolgen und **muss eine Stunde vor Marktbeginn abgeschlossen sein**.

Stände, deren Aufbauten durch das Bauaufsichtsamt oder andere Behörden abgenommen werden müssen, haben die Kosten der Abnahme selbst zu tragen. Der Termin der Abnahme ist mit der Marktleitung abzustimmen.

Der **Abbau des Marktstandes darf nicht vor Veranstaltungsende am 10. Juni 2023 erfolgen**. Nach Abbau des Marktstandes muss der Standplatz bei der Marktleitung abgemeldet werden.

Der **Abbau ist am 11. Juni 2020 von 10:00 bis 16:00 Uhr abzuschließen**.

6.0 Ausgestaltung/Kennzeichnung des Marktstandes

Der Marktstand soll dem Charakter der politischen Veranstaltung entsprechend ansprechend und hochwertig ausgestaltet bzw. geschmückt werden; die Marktteilnehmer:innen sollen in dazu passender Kleidung auftreten. Die Benutzung eigener Beschallungsanlagen ist nicht gestattet.

Jede:r Marktteilnehmer:in ist verpflichtet, seinen Marktstand deutlich sichtbar mit Namen, Firmenanschrift und Marktteilnehmer:innummer auf einer Tafel in der Größe 30×20cm zu versehen. Außerdem ist das Logo des **CSD Dresden e.V.** in einer Größe von mindestens DIN A2 (wird vom **Veranstalter** bereitgestellt.) bzw. eine Regenbogenfahne sichtbar am Stand anzubringen.

Die Standgenehmigung hat während der gesamten Veranstaltungsdauer im Marktstand vorzuliegen, der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren ist auf Verlangen vorzuzeigen.

7.0 Sauberkeit/Müllentsorgung

Für die Entsorgung des bei ihm entstehenden Abfalls ist dem:der Marktteilnehmer:in selbst verantwortlich. Es sind geeignete Behälter (Abfallsammler, wenn notwendig im dualen System) in geeigneter Größe aufzustellen. Für die Entsorgung des Abfalls stehen Sammelbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Der/Die Marktteilnehmer:in hat seinen Abfall dort zu entsorgen. Geschieht dies nicht, wird der **Veranstalter** die damit verbundenen Aufwendungen nachberechnen.

Der/Die Marktteilnehmer:in ist für die ständige Säuberung seines:ihres Standplatzes, einschließlich 3 m um den zugewiesenen Stand selbst verantwortlich. Hierdurch entstehende Kosten trägt der/die Marktteilnehmer:in selbst.

Zudem ist durch jeden Gastronomen am 09. Juni und 10. Juni 2023 um 08:00 Uhr ein:e **Mitarbeiter:in für die gemeinsame Reinigung des gesamten Platzes abzustellen. Alternativ wird gegen eine Gebühr von 80,00 € die Reinigung vom Veranstalter übernommen.**

Abfälle, wie z.B. Öle, Fette und genussuntaugliche Reste dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden und bedürfen gesonderter Entsorgung. Der Nachweis über die Fettentsorgung ist vorzuweisen. Weitere Auflagen und Vereinbarungen in Einzelfällen bleiben vorbehalten.

8.0 Brandschutz

Der/Die Marktteilnehmer:in hat in eigener Verantwortung für Brandschutzeinrichtungen zu sorgen. Beim Einsatz von Koch- und Wärmegeräten sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse bereitzuhalten.

Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die allgemeinen Hinweise und Forderungen der Landeshauptstadt Dresden (TRF/TRG 280) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

9.0 Technische Einrichtungen

Bei der Abnahme von Elektroenergie muss die Installation des Verkaufsstandes den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Der/Die Marktteilnehmer:in hat **50 m Elektrokabel** entsprechend dem erforderlichen Anschlusswert bereitzustellen. Zum Anschluss der einzelnen Stände an die zentralen Anschlussschränke ist nur der/die von der Marktleitung beauftragte Elektriker:in befugt.

Bei Anschluss an das Wassersystem hat der/die Marktteilnehmer:in **50 m Wasserschlauch mit GK-Anschluss** sowie **50 m Abwasserschlauch** bereitzustellen. Zum Anschluss der einzelnen Stände an die zentrale Wasserversorgung ist nur der von der/die Marktleitung beauftragte Installateur:in befugt.

Die zur Verwendung kommenden Geräte sind so aufzustellen, dass sich Besucher:innen des Festes daran nicht verletzen können.

10.0 Sortiment, Einschränkungen, Exklusivität

Die Exklusivität der Sponsor:innen (Freiberger Brauerei, Pepsi, Heide Säfte, Wein, Schaumwein und ggf. weitere) hinsichtlich Ausschanks und Präsentation ist von dem/der Standbetreiber:in entsprechend den Vorgaben des **Veranstalters** uneingeschränkt zu gewährleisten. Der **Veranstalter** kann jederzeit weitere Sponsor:innen und Exklusivität benennen. Andere als im Vertrag angegebene Waren sind nicht zum Verkauf zugelassen.

Der Verkauf von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Kriegsspielzeug, Militaria und pyrotechnischen Erzeugnissen ist in jedem Falle verboten.

Die Darstellung von diskriminierenden, volksverhetzenden oder in anderer Weise gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verstoßenden Inhalte ist nicht erlaubt.

Der **Bezug** von Bier, alkoholfreien Getränken und Säften, Wein, Schaumwein, Spirituosen und Energy Getränken **erfolgt ausschließlich über den vom Veranstalter vorgegebenen Getränkelieferanten**.

Der Verkauf von Getränkedosen und Einweg-Getränkeflaschen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind bei der Marktleitung zu beantragen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Einschränkungen, trotz Abmahnung, die auch mündlich erfolgen kann, ist der **Veranstalter** berechtigt, eine Vertragsstrafe von **1.000,00 €** je Einzelfall zu fordern und darüber hinaus den Vertrag fristlos zu kündigen und die Marktgenehmigung fristlos zu entziehen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Standgebühren und Gebühren für Strom und Wasser nach § 4 der Marktordnung bleibt hiervon unberührt.

Alle Gastronomen müssen mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anbieten als das preiswerteste alkoholische Getränk gleicher Menge.

11.0 KFZ-Nutzung

Das Befahren des Marktgeländes ist während der Marktöffnungszeiten grundsätzlich nicht erlaubt. Die Fahrzeuge sind außerhalb des Festgeländes zu parken. Auf und neben dem Veranstaltungsgelände stehen nur eingeschränkt kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Kühlfahrzeuge sind anmeldepflichtig. **Für jedes Kühlfahrzeug wird eine zusätzliche Standgebühr von 50,00 € berechnet**, die mit der Standmiete zu entrichten sind. Die für die Kühlfahrzeuge nötigen Medienanschlüsse müssen separat angemeldet werden und sind ebenfalls kostenpflichtig. **Die Standplätze hierfür müssen vertraglich vereinbart werden**, können aber auf Grund der beschränkten Platzkapazität nicht garantiert werden.

12.0 Geltungsdauer

Diese Marktordnung des **CSD Dresden e.V.** gilt bis zum Erscheinen der Marktordnung für das Jahr 2024.

13.0 Zuwiderhandlungen

Den Anordnungen der Marktleitung ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung, insbesondere Verstoß gegen die §§ 6-12, hat der Marktteilnehmer:in seinen/ihren Marktstand auf Aufforderung der Marktleitung unverzüglich abzubauen. Der/Die Marktteilnehmer:in hat im Fall des Abbaus keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren und seiner/ihrer Kosten.

14.0 Ausfall/Abbruch

Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereiches des **Veranstalters** liegen und die somit der **Veranstalter** nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Veranstaltung, hat der/die Vertragspartner:in keinen Anspruch auf Ersatz etwa entstandener Kosten, entgangene Einnahmen etc. gegenüber dem **Veranstalter**. Bei Absage/Ausfall der Veranstaltung werden von der vertraglich vereinbarten Standmiete 50 % der Nettogesamtsumme zzgl. MwSt. als Aufwandspauschale einbehalten.

Außerhalb des Einflussbereiches des **Veranstalters** liegen: Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalt, Terrorismus, Aufruhr, innere Unruhen, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Attentatsdrohungen, Unfälle mit Kernenergie, mangelndes Publikumsinteresse, Witterungseinflüsse, Ausfall von Mitwirkenden, Ereignisse, welche Leib und Leben der Teilnehmer:innen oder Gäste und Zuschauer:innen gefährden, Katastrophen, schwere Unfälle, pandemiebedingte Einschränkungen.

15.0 Vertragsstrafe

Bei wiederholten, nachhaltigen Verstößen gegen die Marktordnung hat der/die Marktteilnehmer:in dem **Veranstalter** – unabhängig von den Gebühren – eine Vertragsstrafe in Höhe von **100,00 €** zu zahlen.

16.0 Haftung

Die Vorschriften aller städtischen Ämter sind von dem/der Standbetreiber:in verpflichtend einzuhalten. Der/Die Betreiber:in haftet für alle durch sie/ihn oder ihre/seine Angestellten/Beauftragten entstandenen Schäden.

Der/Die Standbetreiber:in haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die er/sie verursacht und stellt den **Veranstalter** von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im gesetzlich zulässigen Rahmen frei.

17.0 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

18.0 Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit der Zustimmung zur Marktordnung erteilt der/die Vertragspartner:in die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner/ihrer persönlichen Daten, soweit dieses im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Veranstaltung steht. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte wird ausgeschlossen. Für den/die Vertragspartner:in besteht die Möglichkeit, Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen.

19.0 Sonstige Festlegungen

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zurzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Die Marktordnung ist Bestandteil des Vertrages zwischen **Veranstalter** und Marktteilnehmer:in.

Hiermit erkenne ich die Marktordnung in vollem Umfang an und verpflichte mich zu ihrer Einhaltung:

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel